

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 360/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan G [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Street, L [REDACTED], Californien/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Der rechtswirksam nach § 180 Abs. 1 EStG angemeldete Anspruch ist seit dem Ablauf des 31. März 1967 untergegangen, weil ihn der Kläger bis dahin nicht substantiiert hatte.

- 3 -

(§ 390 a Abs. 1 BGG). Die Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluss und damit auch eine Fristverlängerung auf einen Zeitpunkt nach Verkündung der Rechtsverordnung zu § 31 Abs. 2 BGG scheidet hier aus (BGH RZW 1975, 237).

Auf die im Berufungsurteil und in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen kommt es daher nicht an.

Ma1

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)